

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am 16.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fritzlar

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Fritzlar erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der im § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- b) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse
 - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse
 - c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse
 - d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v.H. der Bruttokasse
 - e) an sämtlichen Aufstellorten für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Fritzlar mitzuteilen

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Fritzlar eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 b Kommunales Abgabengesetz Hessen (KAG) in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Fritzlar geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Absatz 1 c), d) und e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Fritzlar betriebenen Apparate nach § 4 Absatz 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Absatz 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Absatz 1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach folgenden Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden: Nach § 4 Absatz 1 c) höchstens 50,00 Euro, nach § 4 Absatz 1 d) höchstens 25,00 Euro, nach § 4 Absatz 1 e) höchstens 400,00 Euro.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

- (4) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung ist jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Fritzlar vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Absatz 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Absatz 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Fritzlar ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fritzlar vom 16.12.1991 in der Fassung der Ersetzungssatzung vom 09.06.2006, zuletzt geändert am 23.06.2006, außer Kraft.

Fritzlar, den 19.12.2016

Der Magistrat
der Stadt Fritzlar

(Siegel)

Spogat
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 und § 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Fritzlar öffentlich bekanntgegeben.

Fritzlar, den 19.12.2016

Der Magistrat
der Stadt Fritzlar

(Siegel)

Spogat
Bürgermeister